



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2017**

Ausgabetag: **17. November 2017**

**Nummer 23**

## INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2017

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 21.09.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 02.02.2016 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge des Haushaltsjahres 2017 EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
Erträge	26.581.334,--	1.717.471,--	2.093.600,--	26.205.205,--
Aufwendungen	28.092.119,--	1.233.485,--	1.279.525,--	28.046.079,--
im Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	22.931.302,--	1.105.050,--	1.090.000,--	22.946.352,--
Auszahlungen	24.672.719,--	1.363.985,--	1.346.525,--	24.690.179,--
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	4.005.850,--	124.700,--	1.012.800,--	3.117.750,--
Auszahlungen	1.565.750,--	965.825,--	301.000,--	2.230.575,--
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	357.000,--	288.000,--	357.000,--	288.000,--
Auszahlungen	997.000,--	0,--	357.000,--	640.000,--

**§ 2**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 220.000 € um 35.000 € erhöht und damit auf 255.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.510.785 € um 330.089 € erhöht und damit auf 1.840.874 € festgesetzt.

**§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

**§ 6**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 7**

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 05.10.2017 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 24.10.2017 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.11.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2017 im Rathaus, Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10. November 2017

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

---